

#### **§ 11 Geschenke**

Bei Demission von verdienten Behördenmitgliedern, Beamten und Funktionären richtet der Bürgergemeinderat ein Geschenk aus. Das Geschenk darf den Betrag von CHF 100.- pro Dienstjahr nicht überschreiten.

#### **§ 12 Subsidiäres Recht**

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

#### **§ 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die bisherige Dienst- und Gehaltsordnung und alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

#### **Genehmigungen**

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen beschlossen am 20. November 2017.

Der Bürgergemeindepäsident:

Die Bürgergemeindegemeinschreiberin:

Patrick Friker

Marianne von Arx

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15. Dezember 2017 genehmigt.



# **Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Niedergösgen**

**Ausgabe 2018**

# Dienst- und Gehaltsordnung

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Niedergösgen, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## § 1 Grundsätzliches

Die Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder und der Stundenlohn werden wie nachfolgend festgelegt. Sie basieren auf 100% des Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand: Dezember 2015). Über teuerungsbedingte Anpassungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, abzüglich den gesetzlichen Abzügen. Personenbezogene Formulierungen in dieser Dienst- und Gehaltsordnung beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

## § 2 Besoldung von Beamten

Den nachfolgend aufgeführten Beamten stehen folgende pauschale Gehälter pro Jahr zu:

Bürgergemeindepräsident	CHF 8'750.-
Bürgergemeindevizepräsident	CHF 500.-
Bürgergemeinbeschreiber	CHF 8'125.-
Finanzverwalter	CHF 5'000.-

## § 3 Besoldung von Funktionären

Die nachfolgend aufgeführten Funktionäre werden durch den Bürgergemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt, ihnen stehen folgende pauschale Gehälter pro Jahr zu:

Einbürgerungsverantwortlicher	CHF 2'500.-
Liegenschaftsverantwortlicher	CHF 2'500.-
Waldhausverwalter*	CHF 2'000.-
Waldverantwortlicher	CHF 2'500.-

\*Der Waldhausverwalter erhält zudem eine Entschädigung von CHF 25.- pro Vermietung.

## § 4 Weitere jährliche Besoldungen

Der Präsident und der Aktuar der Rechnungsprüfungskommission erhalten je eine Entschädigung von pauschal CHF 300.- pro Jahr.

Der Bürgergemeinderat kann weitere jährliche Besoldungen im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschliessen, insbesondere wenn neue Funktionen anfallen. Der Bürgergemeinderat kann Hauswarte für seine Liegenschaften mittels einem privat-rechtlichen Vertrag anstellen, sofern deren Pensum unter 30% liegt.

## § 5 Demission

Beamte und Funktionäre können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

## § 6 Entlassung

Beamte und Funktionäre können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aus folgenden Gründen entlassen werden:

- Aufhebung der Funktion
  - Vorliegen von wichtigen disziplinarischen oder anderen wichtigen Gründen
- Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

## § 7 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt:

CHF 25.- für Sitzungen bis zu einer Dauer von 1.5 Stunden
CHF 40.- für Sitzungen mit einer Dauer länger 1.5 Stunden

Sitzungsgelder werden für die Sitzungen des Bürgergemeinderates und der Kommissionen ausgerichtet. Für die Teilnahme an Besprechungen und Anlässen, welche im Auftrag des Bürgergemeinderates besucht werden, werden ebenfalls Sitzungsgelder ausbezahlt.

## § 8 Taggelder

Die Taggelder werden wie folgt festgelegt:

CHF 70.- halbes Taggeld (3 bis 5 Stunden)
CHF 140.- Taggeld (ab 5 Stunden)

Taggelder werden Behördenmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Konferenzen ausbezahlt, welche die normale Sitzungsdauer überschreiten. Die Teilnahme hat im Auftrag des Bürgergemeinderates zu erfolgen.

## § 9 Stundenlohn

Für Arbeiten jeglicher Art im Auftrag des Bürgergemeinderates wird ein Stundenlohn von CHF 25.- bezahlt.

## § 10 Spesen

Spesen werden grundsätzlich nach belegtem Aufwand ausbezahlt.

Sämtliche Gemeindeangehörige können Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit durch den Bürgergemeinderat in Auftrag gegebenen Arbeiten für die Bürgergemeinde anfallen, geltend machen. Die Kilometerentschädigung für Reisen mit dem Privatauto wird auf CHF 0.70 / km festgelegt.